

Deutsche
Schulsportstiftung



Satzung

i.d.F. vom 21. September 2010

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Deutsche Schulsportstiftung".
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die Veranstaltung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA sowie Initiativen zur weiteren Ausgestaltung dieses Wettbewerbs. Darüber hinaus kann die Stiftung auch modellhafte Projekte des außerunterrichtlichen Schulsports fördern.
- (2) Unterstützungen werden nur auf Antrag nach festgelegten Kriterien gewährt.
Die gleichzeitige Förderung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln eines Landes und der Stiftung ist möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie darf keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital besteht aus den der Stiftung im Stiftungsgeschäft zugewandten Mitteln in Höhe von mindestens 200.000,- Euro.
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Erträge aus dem Stiftungskapital und Zustiftungen sind ausschließlich und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium, der Vorstand und die Kommissionen.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
Das Kuratorium, der Vorstand und die Kommissionen arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 5 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 1. Die für den Schulsport zuständigen Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen der Länder,
 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission "Sport" der Kultusministerkonferenz,
 3. Der Präsident/die Präsidentin des DOSB,
 4. Die Präsidenten/Präsidentinnen der Spitzenverbände, deren Sportart im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA vertreten sind.
- (2) Das Kuratorium kann ausgewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen des Sports, der Wirtschaft, der Politik und der kommunalen Spitzenverbände als weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. Vertreterinnen und Vertreter, die dem Kuratorium nicht aufgrund ihrer Funktion angehören, werden auf drei Jahre berufen.
- (3) Die nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 berufenen Mitglieder können sich durch ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin bei den Sitzungen vertreten lassen; die nach Ziffer 4 berufenen Mitglieder auch durch ein zuständiges Präsidiumsmitglied.
- (4) Den Vorsitz führt ein/eine von der KMK benannter/benannte Minister/Ministerin/Senator/Senatorin für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Das Kuratorium kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verteilung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.
- (2) Das Kuratorium berät und genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Förderplan über die Vergabe von Mitteln aus dem Stiftungsertrag für Maßnahmen entsprechend dem Stiftungszweck.
- (3) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind vor Beschluss mit dem Finanzamt abzuklären.

§ 7 Sitzung des Kuratoriums

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde.-
- (3) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. Drei von der Kommission "Sport" der Kultusministerkonferenz (KMK) zu benennende Personen, von denen mindestens der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied der Kommission „Sport“ der KMK angehören müssen sowie ein weiteres Vorstandsmitglied der Kommission „Sport“ der KMK angehören sollte.
 2. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
 3. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Spitzenverbände des DOSB.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das Kuratorium aus dem Kreis der drei in Ziffer 1 genannten Personen gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn, das Vorstandsmitglied legt sein Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Für den Fall, dass während der Amtszeit des Vorstands ein Mitglied neu zu berufen ist, erfolgt die Berufung gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und die Bestätigung durch die übrigen Mitglieder des Vorstands für die restliche Dauer der Amtsperiode. Die Änderung ist dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (6) Der Vorstand haftet der Stiftung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Stiftung. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums und entscheidet über Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere obliegt ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verteilung der Stiftungserträge.
- (2) Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen.
- (3) Die laufenden Geschäfte werden unter dem Vorstand ressortmäßig aufgeteilt und entsprechend wahrgenommen. Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen wird.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten und Experten anhören.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vertreter/Vertreterinnen des Vorstands sind gemeinsam vertretungsbefugt. Unter ihnen muss jeweils mindestens der/die Vorsitzende oder der/die zuständige Stellvertreter/in sein.
- (6) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.
- (2) Das Kuratorium kann den Vorstand einberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied des Kuratoriums unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der geschäftsführende Vorstand der Stiftung sorgt für regelmäßige und unabhängige Rechnungsprüfung. Der Rechnungshof des Sitzlandes ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 12 Kommission „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“

(1) Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA

Der Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA ist der leistungsorientierte und die Kooperation zwischen Schulsport und Vereinssport fördernde Mannschaftswettbewerb der Schulen. Er stellt einen wichtigen Bereich der Talentsichtung dar. Seine übergeordnete Zielsetzung sind die Entwicklung und die Förderung des Leistungsgedankens und Gemeinschaftsverhaltens junger Menschen durch Sport und im Sport und die weitere Ausgestaltung eines Begegnungsfeldes von Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Schulformen und -stufen im Sport.

(2) Aufgaben der Kommission

1. Der Kommission obliegt insbesondere die Förderung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA zur Ermittlung der besten Schulmannschaften in verschiedenen Sportarten sowie – unter Beachtung der Finanzierbarkeit – die Unterstützung von sportlichen Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene (z.B. Veranstaltungen der Internationalen Schulsportföderation).
2. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA sowie die Vorbereitung und Durchführung von Bundesfinalveranstaltungen.
3. Die schulsportlichen Maßnahmen innerhalb der Länder sowie die Durchführung der Auswahlwettkämpfe des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA bis zur Ermittlung der Landessieger liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Länder.

(3) Mitglieder der Kommission/Amtsdauer

1. Mitglieder der Kommission sind
 - ein Stellvertretender Vorsitzender/eine Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands als Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission,
 - drei Mitglieder der Kommission „Sport“ der KMK, die von der Kommission „Sport“ der KMK benannt werden, darunter die Vertreterin/der Vertreter des Landes Berlin,
 - drei Vertreter/Vertreterinnen der Spitzenverbände, die von den Spitzenverbänden, deren Sportart in einer der drei Bundesfinalveranstaltungen vertreten ist, benannt werden,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des DOSB mit beratender Stimme.
2. Die Kommission kann Repräsentanten aus dem Bereich der Förderer mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
Für den Fall, dass während der Amtszeit der Kommission ein Mitglied neu zu berufen ist, erfolgt die Berufung gemäß Abs. 3 Ziffer 1 und die Bestätigung durch die übrigen Kommissionsmitglieder für die restliche Dauer der Amtsperiode. Die Änderung ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(4) Beirat

1. Zur Beratung in sportfachlichen Fragen richtet die Kommission einen Beirat ein.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Beauftragten der Spitzenverbände der im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA vertretenen Sportarten des Standardprogramms.
3. Die Beiratssitzung wird durch zwei Vertreter/innen der Spitzenverbände der Kommission JTFO geleitet.
4. Der Beirat hat beratende Stimme und wird mindestens einmal pro Jahr sowie bei Bedarf durch die zwei Vertreter/innen der Spitzenverbände der Kommission JTFO einberufen. Die entstehenden Reisekosten werden durch die entsendenden Spitzenverbände getragen.

(5) Finanzierung

Zur Durchführung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA werden Mittel entsprechend den in der Anlage beigefügten Vorgaben nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte aufgebracht.

§ 13 Kommission „Finanzen/Projekte“

(1) Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere die Erstellung der Haushalts- und Förderpläne, die Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung, die Projektprüfung, Projektfinanzierung, Projektkontrolle.

(2) Mitglieder der Kommission/Amtsdauer

1. Mitglieder der Kommission sind:
 - ein Stellvertretender Vorsitzender/eine Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands als Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Spitzenverbände des DOSB, in der Regel der/die in den Vorstand gewählte Vertreter/Vertreterin.
 - zwei Mitglieder der KMK, die von der Kommission „Sport“ der KMK benannt werden.
2. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
Für den Fall, dass während der Amtszeit der Kommission ein Mitglied neu zu berufen ist, erfolgt die Berufung gemäß Abs. 2 Ziffer 1 und die Bestätigung durch die übrigen Kommissionsmitglieder für die restliche Dauer der Amtsperiode. Die Änderung ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 14 Aufhebung

- (1) Die Stiftung kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Die Aufhebung der Stiftung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Im Falle des Erlöschens der Stiftung oder des Unmöglichwerdens der Zweckverfolgung fällt das vorhandene Vermögen in vollem Umfang an die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

Anlage zu § 12 Abs. 5 der Satzung der Deutschen Schulsportstiftung:

1. Die Länder tragen die Kosten zur Ermittlung der Landessieger entsprechend den jeweiligen landesinternen Regelungen.
2. Das Land Berlin stellt die für die Bundesfinalveranstaltungen im Frühjahr und Herbst in Berlin erforderlichen Sportstätten/Sporteinrichtungen und das für die Organisation und Durchführung notwendige Personal kostenfrei zur Verfügung. Die Einzelheiten sind vertraglich zu vereinbaren.
3. Länder, die Winterfinalveranstaltungen ausrichten, übernehmen Kosten entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen.
4. Das Bundesministerium des Innern trägt – entsprechend dem Ergebnisprotokoll vom 19.11.1991 – Kostenanteile der Bundesfinalveranstaltungen, insbesondere Fahrtkosten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen.
5. Die Länder verpflichten sich, eventuell bei den Bundesfinalveranstaltungen auftretende Finanzierungslücken durch Übernahme anteiliger Kosten ihrer Schulmannschaften zu schließen.
6. Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen verpflichten sich, auf allen Ebenen des Wettbewerbs fachliche und organisatorische und auf Bundesebene durch Übernahme der Kampf-/Schiedsrichterkosten auch finanzielle Hilfe einzubringen.

Förderrichtlinien

1. Maßnahmenträger

Von der Stiftung werden der Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA sowie modellhafte Maßnahmen des Schulsports in den Ländern wie Projekte

- mit hohem ehrenamtlichem Engagement;
- auf der Basis von Schülerinitiativen;
- zur Sichtung und Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler u.a.

im außerunterrichtlichen Bereich gefördert. Es müssen Maßnahmen bzw. Projekte sein, die gemeinsam von der Stiftung mit den Ländern durchgeführt werden.

2. Engagement des Antragstellers

Grundlagen für jeden Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist eigenes Engagement der Beteiligten. Dies soll im Projektantrag deutlich werden.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

Das Kuratorium der Stiftung kann jährlich einzelne inhaltliche Schwerpunkte der Förderung festlegen.

4. Leistungen

Die Leistungen der Stiftung sind

- finanzielle Förderung
- fachliche Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit für den Schulsport.

5. Antragstellung

Der Antrag für die Förderung einer Maßnahme ist schriftlich an die Stiftung zu stellen. Die Geschäftsführung ist bei der Erstellung der Antragsunterlagen auf Wunsch behilflich.

Antragsteller können die für den Schulsport zuständigen Ministerien und die Kommissionen der Deutschen Schulsportstiftung sein.

6. Förderungsmöglichkeit, Leistungen und Zuwendungen

Alle Leistungen und Zuwendungen der Stiftung sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen der konkreten Maßnahme und den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung der Maßnahmenträger zu gewährleisten.

Vorhaben sollen nicht aus Mitteln der Stiftung gefördert werden, wenn diese Förderung an die Stelle anderer Zuschüsse tritt. Eine Teilförderung durch die Stiftung im Gesamtrahmen einer Maßnahme ist möglich.

7. Eigenleistungen, Eigenmittel, Zuwendungen Dritter

Vor einer Maßnahmenförderung hat der Antragsteller im Rahmen des Finanzierungsplanes deutlich zu machen, dass die von ihm genannten Eigenleistungen/Eigenmittel und/oder Zuwendungen Dritter tatsächlich in die zu fördernde Maßnahme eingebracht werden.

8. Bewilligung

Jeder Antragsteller erhält über den ihm bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid (die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen), der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und dem Bewilligungsbescheid schriftlich einverstanden erklärt und bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert ist. Die nachträgliche Finanzierung einer Maßnahme ist nicht möglich.

9. Mittelbereitstellung

Die Mittel zur Projektförderung werden durch die Stiftung bei Bedarf höchstens zwei Monate im voraus bereitgestellt. Die Stiftung kann für eine geförderte Maßnahme die Einrichtung eines Sonderkontos durch den Antragsteller verlangen.

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus dem finanziellen Nachweis und dem Sachbericht zusammen. Er ist in einfacher Ausführung spätestens vier Wochen nach Förderungsende der Maßnahmen der Stiftung vorzulegen. Die Geschäftsführung kann auf Wunsch des Maßnahmenträgers bei der Zusammenstellung des Verwendungsnachweises behilflich sein.

11. Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht an die Stiftung besteht, wenn Mittel nicht antragsgemäß genutzt werden, dem Maßnahmenträger die Gemeinnützigkeit verloren geht, Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht zeitnah verwendet werden oder sich neue Finanzierungsquellen erschließen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.